

artiger Diplome Heinrichs) Poppo selbst bezeichnen zu dürfen. Das Wort *subnotavi* wird nämlich nur in ihnen gebraucht. An seiner Statt findet sich in den übrigen Stücken der Kanzleiperiode Poppo's regelmässig *recognovi*. Von den vier factischen *Recognoscenten*, deren Hände ich in den letztern Urkunden unterscheide, kenne ich nun drei bei Namen und als Unterbeamte der Kanzlei. So darf man wol auch für den vierten Mann, der mit *recognovi* unterfertigt, die gleiche Stellung annehmen und weiter das Wort *subnotavi*, das nur einer unter fünf *Recognoscenten* anwendet, dahin deuten, dass der *subnotans* auf anderer Stufe stehe, d. h. der Kanzler selbst sei. So gut *annotare* und *subnotare* z. B. in St. 257, 279 u. a. gebraucht werden, um die eigenhändige Bekräftigung von Seiten des Königs durch den Vollziehungsstrich im Handmal anzuzeigen, könnte auch *subnotare* vom *Recognoscenten* gesagt damals eine specielle Bedeutung gehabt haben¹⁾. Aber ein Umstand scheint sich solcher Annahme in den Weg zu stellen. Unser Schreiber lässt sich noch einmal im J. 965 nachweisen: von seiner Hand stammt das Original von St. 350 im Karlsruher Archiv²⁾. Dass ein und derselbe Mann durch eine so lange Reihe von Jahren in der Kanzlei beschäftigt gewesen, lässt sich auch sonst noch erweisen. Doch dass es Poppo selbst gewesen, ist unwahrscheinlich. Bisher hat man angenommen, obschon ein bestimmtes Zeugniß dafür nicht vorliegt, dass der bis in die ersten Monate des J. 941 in den *Recognitionen* genannte Kanzler Poppo identisch sei mit dem um dieselbe Zeit zum Bischof von Würzburg ernannten und 962 gestorbenen Poppo. Wenn auch dem nicht so wäre, so wäre es auffallend, dass ein Poppo, der 936—941 das Kanzleramt bekleidet, später noch einmal als ein dem Kanzler Liutolf

1) Jedoch nur vorübergehend. Dreissig Jahre später wird *notare* in den Unterfertigungen sehr häufig gebraucht, aber als durchaus synonym mit *recognoscere*, *subscribere*.

2) Dies Schriftstück trägt alle oben für diese Gruppe aufgezählten graphischen Merkmale bis auf zwei: das *Recognitionenzeichen* ist ein anderes und *amen* am Schluss ist anders geschrieben. Es ist nie mit Siegel versehen worden. Auch hat der Schreiber den Monatstag und den Ausstellungsort einzutragen unterlassen; in Wormacia IX. kal. mart. stammt von anderer Hand. Das Diplom ist trotzdem nicht zu beanstanden. Da ich es von einer bestimmten Person geschrieben fand, lag es nahe zu fragen, ob diese sich auch am Dictat wiedererkennen lasse. Aber St. 350 ist eine sehr getreue Nachbildung vom Diplom Karls d. D. vom 16. April 886, nur vermehrt um einen kurzen auf die Abtswahl bezüglichen Satz. Also könnte höchstens das Protokoll über jene Frage Aufschluss geben. Nun mussten aber die Formeln II, X und zum Theil XII in der kaiserlichen Zeit anders lauten als um 940. So lässt sich also höchstens sagen, dass in St. 350 die um 965 seltene *Apprecation in dei nomine amen* an die Gruppe St. 77 u. s. w. erinnert.